

# Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/732 von Klaus Kirchmayr-Gosteli: «Gymnasialreform-Stand und Planung»

2021/732

vom 26. April 2022

### 1. Text der Interpellation

Am 2. Dezember 2021 reichte Klaus Kirchmayr-Gosteli die Interpellation 2021/732 «Gymnasial-reform Stand und Planung» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Seit mehreren Jahren wird in Bern an einer Gymnasialreform gearbeitet. Diese soll eine Anpassung der gymnasialen Bildung an die aktuellen Erfordernisse bringen. Nur spärlich dringen Informationen aus verschiedenen Stellen über das Vorhaben an die Öffentlichkeit, welches potentiell grosse Auswirkungen auf die Kantone hat. Es droht die gleiche unglückliche Situation wie bei der KV-Reform als sowohl die Entscheidungsträger, als auch die Betroffenen erst kurz vor der geplanten Einführung von der Reform erfuhren. Breit war damals die Unzufriedenheit.

Entsprechend bitte ich die Bildungsdirektion um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Per wann ist die Einführung der Gymnasialreform geplant? Was ist der aktuelle Stand?
- 2. Wer erarbeitet diese Reform?
- 3. Welche Vorgaben wurden den Erarbeitenden der Reform gegeben? Durch wen?
- 4. Welchen Einfluss hat die Bildungsdirektion BL auf diese Reform?
- 5. Wie sind die Lehrpersonen einbezogen?
- 6. Sind die Universitäten als «Abnehmer» einbezogen? Wenn ja, wie?
- 7. Welche politischen Gremien (auf nationaler bzw. kantonaler Ebene) sind einbezogen? Ist beispielsweise der Bildungsrat BL informiert/einbezogen?
- 8. Mit welchen zusätzlichen Kosten bzw. Einsparungen ist durch die Gymnasialreform zu rechnen?
- 9. Ist eine Pilotierung der Reform geplant?
- 10. Wer entscheidet über die Einführung?



#### 2. Einleitende Bemerkungen

Der Kanton Basel-Landschaft hat den gymnasialen Bildungsgang auf Grundlage des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und –direktoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995¹ und der gleichlautenden Maturitätsanerkennungsverordnung des Bundesrats (MAV) vom 15. Februar 1995² ausgestaltet und umgesetzt. Letztmals wurden MAR/MAV mit einem Beschluss der EDK und des Bundesrats im Jahre 2018 teilrevidiert, um als zusätzliches Fach die obligatorische Informatik einzuführen.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat die für die Einführung der obligatorischen Informatik an den Gymnasien erforderliche Ausgabenbewilligung. Der Bildungsrat hat unter Einbezug der obligatorischen Informatik den gesamthaft revidierten Lehrplan Gymnasiale Maturität³ am 13. Januar 2021 auf Schuljahr 2021/2022, aufsteigend mit den ersten Klassen, in Kraft gesetzt. Dieser neue Lehrplan ist mit dem Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft abgestimmt, so dass die Schülerinnen und Schüler gut auf den Übertritt ans Gymnasium vorbereitet sind.

Eine im interkantonalen Vergleich hohe Studienerfolgsquote weist darauf hin, dass im Kanton Basel-Landschaft die Schülerinnen und Schüler während ihrer Bildungslaufbahn gut auf die Anforderungen eines Studiums vorbereitet werden und diesbezüglich kein dringender Handlungsbedarf besteht. Mit dem vier Jahre dauernden Gymnasium und den im Hinblick auf die Studienwahl erweiterten Wahlmöglichkeiten im letzten Ausbildungsjahr bestehen vorteilhafte Rahmenbedingungen, damit sich die Schülerinnen und Schüler mit der gymnasialen Bildung und der Maturität sowohl eine breit abgestützte Studierfähigkeit als auch Grundlagenwissen für ihre «Gesellschaftsreife» aneignen können.

2016 hat die EDK den Rahmenlehrplan für Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994 mit basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit in Mathematik und Erstsprache ergänzt und Empfehlungen zuhanden der Kantone für deren Umsetzung sowie für eine bessere Harmonisierung der Maturitätsprüfungen ausgesprochen.

Mit der Erklärung 2019 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz<sup>4</sup> haben das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die EDK das gemeinsame Ziel der langfristigen Sicherung des prüfungsfreien Zugangs zur Universität bestätigt. Sie haben als Ergänzung und Vertiefung der Empfehlungen gemeinsam das Projekt «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM) initiiert.

Nach einer ersten Auslegeordnung haben der Vorstand der EDK am 30. Januar 2020 und das WBF am 31. Januar 2020 das Mandat<sup>5</sup> zur Auslösung der Projektphase II verabschiedet. Als Teil dieser Projektarbeiten wurde eine interne Konsultation zu ersten Vorschlägen einer Revision des MAR bzw. der MAV sowie des Rahmenlehrplans durchgeführt. Zum Adressatenkreis dieser internen Konsultation gehörten die Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK), die Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR), die Schweizerische Maturitätskommission (SMK), swissuniversities, der Verein der Schweizer Gymnasiallehrerinnen und -lehrer (VSG) und speziell für die fachspezifischen Rahmenlehrpläne auch die Fachschaften der Lehrpersonen.

Im Kanton Basel-Landschaft liess sich der Bildungsrat an zwei Sitzungen ausführlich über das Projekt WEGM informieren. Er nahm sowohl von den Vorschlägen zur Revision des MAR bzw. der MAV als auch zum Rahmenlehrplan als auch von den diesbezüglichen begründeten Vorbehalten

LRV 2021/732 2/6

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und –direktoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Maturitätsanerkennungsverordnung des Bundes (MAV) vom 15. Februar 1995

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Lehrplan Gymnasiale Maturität

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Erklärung 2019 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Mandat Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität



der an der internen Konsultation beteiligten Lehrpersonen und Schulleitungen der Gymnasien und der federführenden Hauptabteilung Mittelschulen Kenntnis. Die Vorbehalte betrafen Vorschläge zur additiven Verbreiterung des Katalogs an Maturitätsfächern, zur Neustrukturierung des Wahlbereichs, zu den Maturitätsprüfungen sowie auch zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

Die Vorbehalte und Vorschläge zur Optimierung sind über die Hauptabteilung Mittelschulen bereits in die interkantonalen Projektarbeiten WEGM eingebracht worden. Vorgesehen ist gemäss heutigem Planungsstand, dass der Vorstand der EDK die Vernehmlassung zum Entwurf der Revision des MAR / des MAV im mai 2022 auslösen wird. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) hat in Absprache mit anderen Kantonen der NWEDK zuhanden der EDK den Antrag gestellt, dass an der EDK-Plenarversammlung vom März 2022 über die Ergebnisse der Internen Konsultation sowie die Eckwerte der daraus entstandenen Vernehmlassungsvorlage informiert wird. Damit sollte der EDK-Plenarversammlung ermöglicht werden, sich nochmals vertieft mit der Vorlage auseinanderzusetzen, deren strategische Bedeutung für die Weiterentwicklung der Gymnasien unbestritten ist. Entgegen dieses Antrags wurde jedoch lediglich der Verlauf des weiteren Prozesses thematisiert.

#### 3. Beantwortung der Fragen

### 1. Per wann ist die Einführung der Gymnasialreform geplant? Was ist der aktuelle Stand?

Das Projekt WEGM wurde durch EDK und WBF bereits initiiert. Die Grundlagen sind erarbeitet, und die internen Konsultationen zu den Vorschlägen einer Revision MAR / MAV sowie zum Rahmenlehrplan für Maturitätsschulen abgeschlossen. Zurzeit analysiert die Steuergruppe die eingegangenen Rückmeldungen und bereitet auf dieser Basis den Vernehmlassungsentwurf vor. Im Fokus stehen die Aktualisierung des Rahmenlehrplans (RLP) und die Revision von MAR und MAV. Die Anhörung der Kantone und Vernehmlassung des Bundes erfolgen gemäss dem Stand der Planung ab Mai 2022. Die revidierten Texte gelten als Basis für die Finalisierung des RLP für Maturitätsschulen. Die Anhörung der Kantone zum aktualisierten RLP ist für die zweite Jahreshälfte 2023 vorgesehen, der diesbezügliche Beschluss für das Jahr 2024.

Die Inkraftsetzung der MAR-/MAV-Revision war gemäss den ersten Vorschlägen der internen Konsultation bereits auf 1. August 2023 terminiert. Die bisher nach dem MAR vom 16. Januar 1995 erteilten Anerkennungen wären gemäss diesem Vorschlag noch fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Reglements gültig. Dies würde bedeuten, dass ab 2024 aufsteigend bereits nach neuem System unterrichtet werden müsste. Dieser Zeitplan stiess auf grossen Widerstand. Eine Verlängerung der Übergangsfrist ist deshalb wahrscheinlich.

### 2. Wer erarbeitet diese Reform?

Im Auftrag des EDK-Vorstands und des WBF haben das Generalsekretariat der EDK (GS EDK) und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die strategische Steuerung des Projekts inne. Sie entscheiden über grundsätzliche Fragen der Projektorganisation und sind verantwortlich für die Anträge der Auftraggeber. Die EDK als Auftraggeberin ist an den ausgearbeiteten Vorlagen nicht beteiligt. Die Projektsteuerung stellt die Verbindung mit den direkt in die gymnasiale Ausbildung involvierten Akteuren durch eine repräsentative Koordinationsgruppe sicher. Die Projektleitung besteht aus zwei Personen (Co-Projektleitung, je eine aus der Romandie und der Deutschschweiz) sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. Sie bereiten die Sitzungen vor, organisieren und unterstützen die Projekte, tragen Verantwortung für das Einhalten der Fristen und führen die internen Konsultationen durch. Bei Bedarf kann die Projektleitung oder die Projektsteuerung Experten und Expertinnen für fachliche Inputs, Rückmeldungen oder Gutachten beiziehen.<sup>7</sup>

LRV 2021/732 3/6

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Matu2023.ch. Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Mandat Gymnasiale Maturität



Die Koordinationsgruppe (erweiterte ehemalige Steuergruppe) trägt inhaltlich zur Koordination der vier Projekte bei. Sie berät die Projektsteuerung in der Projektorganisation und in konzeptionellen Fragen. Sie arbeitet in jeder Phase, aber vor allem in der Vorbereitungsphase aktiv mit. Die Mitglieder der Koordinationsgruppe holen regelmässig Rückmeldungen ihrer Gremien ein und sichern so die Vernetzung mit den wichtigsten Akteuren.

Mitglieder der Koordinationsgruppe sind:

- die Präsidien der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK)
- der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK)
- der Konferenz der schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR)
- des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG) sowie je eine zusätzliche Vertretung der anderen Sprachregion
- Swissuniversities ist mit zwei Delegierten der unterschiedlichen Sprachregionen vertreten, die eine von den Universitäten und die andere von den Pädagogischen Hochschulen

Die Koordinationsgruppe wird von der Projektsteuerung einberufen. Die Koordinationsgruppe kann nach Bedarf ergänzt werden mit zusätzlichen Vertretungen der beteiligten Gremien sowie mit Fachpersonen aus der Wissenschaft oder der Bildungsverwaltung.

## 3. Welche Vorgaben wurden den Erarbeitenden der Reform gegeben? Durch wen?

Das Mandat mit den entsprechenden Zielen haben der Vorstand der EDK und das WBF. Ziel ist es, die anerkannte Qualität der gymnasialen Maturität weiterhin schweizweit und nachhaltig zu sichern und den prüfungsfreien Zugang zu einem Studium an einer Universität langfristig sicherzustellen.<sup>8</sup> Hierfür sollen die Grundlagen für die gesamtschweizerische Anerkennung der gymnasialen Ausbildung unter die Lupe genommen und wo notwendig angepasst werden. Im Zentrum der Arbeiten stehen der RLP der EDK sowie die gemeinsamen Anerkennungsvorgaben von Bund und Kantonen (MAR/MAV).

#### 4. Welchen Einfluss hat die Bildungsdirektion BL auf diese Reform?

Die Vorsteherin der BKSD ist Mitglied der EDK. Die Revision des MAR bedarf gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 einer Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der EDK bzw. der Vereinbarungskantone. Die Vorsteherin der BKSD kann neben der Zustimmung bzw. Ablehnung auch Anträge zur Traktandierung eines Geschäfts sowie einen Änderungsantrag einreichen. Der Einfluss eines einzelnen Kantons ist bei dieser föderalen Struktur begrenzt. Selbstverständlich ist die BKSD aber bemüht, die Sichtweise des Kantons in diesem Rahmen, aber auch in anderen bildungspolitischen Zusammenschlüssen (NW EDK, Bildungsraum NWCH) überzeugend einzubringen. Vor Kurzem hat die Vorsteherin im Rahmen der Plenarkonferenz der EDK beim EDK-Vorstand deponiert, dass den Kantonen genügend Zeit für eine Umsetzung gegeben werden muss und dass die Reformvorschläge nicht zu einer Verwässerung der Maturität führen sollen. Die Vernehmlassung soll in der ersten Hälfte 2022 ausgelöst werden. In diesem Rahmen bietet sich die Möglichkeit, differenziert zu einzelnen Aspekten Position zu beziehen und nochmals konkrete Vorschläge einzubringen.

#### 5. Wie sind die Lehrpersonen einbezogen?

Beim Einbezug der Lehrpersonen in das Projekt WEGM muss einerseits hinsichtlich der Projektphasen und andererseits hinsichtlich der Thematik differenziert werden.

LRV 2021/732 4/6

-

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Gymnasium. Gesamtschweizerische Anerkennung und koordinierte Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität.



Im Rahmen der ersten Projektphase, d.h. der Ausarbeitung der Vorschläge für MAR/MAV resp. die RLP, waren Lehrpersonen in den Arbeitsgruppen vertreten. Im Rahmen der internen Konsultation ist zwischen den Bereichen MAR/MAV und RLP zu unterscheiden.

Im Bereich der internen Konsultation zu den Vorschlägen hinsichtlich MAR/MAV waren die Lehrpersonen via Verband Schweizerischer Gymnasiallehrpersonen (VSG) zur Stellungnahme eingeladen, die Schulleitungen via KSGR. Im Kanton selbst war lediglich die Hauptabteilung Mittelschulen (HAMS) zur Vernehmlassung eingeladen. Die HAMS hat sich jedoch entschlossen, diese Stellungnahme unter Einzug der Standpunkte der Lehrpersonen und Schulleitungen zu verfassen. Entsprechend wurden die Schulleitungskonferenz der Gymnasien (SLK) und die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrpersonen (AKK) resp. die Konferenz der Gymnasiallehrpersonen (GLK) eingeladen, ihre Einschätzung zuhanden der HAMS abzugeben.

Bei der internen Konsultation zu den RLP waren die Fachschaften aller Schweizer Gymnasien eingeladen, ihre Einschätzung abzugeben. Zusätzlich wurden im Kanton Basel-Landschaft wiederum die SLK und die AKK (GLK) eingeladen zuhanden der HAMS ihre Einschätzung abzugeben. Diese Einschätzungen flossen in die Antwort der HAMS ein.

6. Sind die Universitäten als «Abnehmer» einbezogen? Wenn ja, wie?

Ja, swissuniversities ist Bestandteil der Steuergruppe. Sie wurde in den internen Konsultationen befragt und konnte sich zu den Vorschlägen äussern.

7. Welche politischen Gremien (auf nationaler bzw. kantonaler Ebene) sind einbezogen? Ist beispielsweise der Bildungsrat BL informiert/einbezogen?

Auf schweizerischer Ebene wird das Projekt gemeinsam von der EDK und dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) geführt. Die NW EDK berät Geschäfte der EDK-Plenarkonferenz vor und delegiert eine Vertretung der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn sowie die Vertretung des Kantons Bern in den EDK-Vorstand.

Auf kantonaler Ebene wurde der Bildungsrat im Juni und im September 2021 ausführlich über das Projekt informiert und konsultiert. Zusätzlich wurde im November 2021 die BKSK über die Eckwerte der Reform in Kenntnis gesetzt.

8. Mit welchen zusätzlichen Kosten bzw. Einsparungen ist durch die Gymnasialreform zu rechnen?

Modellrechnungen zu einmaligen und jährlich wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen bedürfen stabilisierter Eckwerte einer MAR-Revision sowie Vorgaben zu deren Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft.

Aufgrund der Verlängerung des Gymnasiums von 3,5. auf 4 Jahre seit 2014 wird die vorgeschlagene schweizweite Vereinheitlichung der gymnasialen Ausbildung auf 4 Jahre keine finanzielle Auswirkung mit sich bringen. Hingegen würden z.B. Vorgaben zu einer Pflichtlektionenzahl von 34 Wochenlektionen statt wie bisher von durchschnittlich 33 Wochenlektionen wiederkehrende Lohnmehrkosten von einer Million Franken pro Jahr zur Folge haben. Ferner könnte die allfällige Einführung weiterer Maturitätsfächer im Wahlpflichtbereich Zusatzkosten zur Folge haben. Der Regierungsrat wird bei einer Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung von MAR/MAV die allfälligen Kostenfolgen genau analysieren und auch auf die Beibehaltung des kantonal verantworteten Gestaltungsspielraums hinwirken.

9. Ist eine Pilotierung der Reform geplant?

Nein. Bei den Vorschlägen der internen Konsultation sind Übergangsfristen für die Umsetzung der MAR-Revision in den Kantonen vorgesehen.

LRV 2021/732 5/6



#### 10. Wer entscheidet über die Einführung?

Gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 streben die Kantone mit dem Bund eine gemeinsame Lösung für die Anerkennung der Maturität an. Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen die gymnasiale Maturität genügen muss. Dies heisst, dass den Kantonen ein Gestaltungsspielraum für die Umsetzung der schweizerischen Vorgaben gewährt werden muss. Eine Änderung des MAR sowie der Zeitpunkt für die Inkraftsetzung und die Übergangsbestimmungen werden durch die Plenarversammlung der EDK beschlossen. Der Bundesrat beschliesst eine analoge Änderung des MAV, weshalb der Bund auch die Federführung bei der Vernehmlassung der Vorlage übernommen hat.

Für die Anpassung der Stundentafeln und Stufenlehrpläne und der Umsetzung der diesbezüglichen schweizerischen Vorgaben ist im Kanton Basel-Landschaft der Bildungsrat zuständig. Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrats fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden und ist für die Regelung der Promotionsbestimmungen und der Maturitätsprüfung zuständig. Bei allfälligen neuen Ausgaben von mehr als 200'000 Franken jährlich wiederkehrenden Mehrkosten sowie von einmaligen Mehrkosten von über eine Million Franken bedarf es zusätzlich der Beschlussfassung durch den Landrat.

Liestal, 26. April 2022
Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident:
Thomas Weber
Die Landschreiberin:
Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2021/732 6/6